Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10980 — TOKYU / MARUBENI / ORIX / FUJITSU / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 450/10)

1. Am 18. November 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Tokyu corporation („Tokyu“, Japan),

— Fujitsu Limited („Fujitsu“, Japan),

— Marubeni Corporation („Marubeni“, Japan),

— Orix Corporation („Orix“, Japan).

Tokyu, Marubeni, Orix und Fujitsu werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen („JV“) übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Tokyu ist ein japanisches multinationales Unternehmen, dessen Haupttätigkeit der Betrieb von Eisenbahnen im Großraum Tokio ist. Zudem ist es im Bereich Stadtentwicklung tätig und betreibt eine Hotel- und Ferienanlage.

— Fujitsu ist ein japanischer multinationaler Anbieter von Ausrüstungen und Diensten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie.

— Marubeni ist eine Handels- und Investmentgesellschaft mit vielfältigen Geschäftstätigkeiten in breitgefächerten Bereichen.

— ORIX ist eine Finanzdienstleistungsgruppe, die Leasingdienste erbringt, aber auch in folgenden Bereichen tätig ist: Kredite, Investitionen, Lebensversicherungen, Banken, Vermögensverwaltung, Automobilindustrie, Immobilien, Umwelt und Energie.

3. Das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen wird den aus öffentlichen Gärten, einem Museum und einem Sportkomplex bestehenden Park Todoroki Ryokuchi in Kawasaki (Japan) neu gestalten.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

5. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

6. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10980 — TOKYU / MARUBENI / ORIX / FUJITSU / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË